

## **Richtlinie**

# Förderprogramm für vom U-Bahn-Bau (U2/U5) betroffene Unternehmen

gültig vom 01.01.2025

ersetzt:

die seit 01.10.2020 gültige Richtlinie „Förderprogramm für vom U-Bahn-Bau (U2/U5) betroffene Unternehmen“

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
1. Ziele.....	4
2. Rechtsgrundlagen .....	4
3. Ausschluss des Rechtsanspruchs.....	4
4. Antragsberechtigung .....	4
4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen .....	4
4.2. Antragsberechtigte .....	4
4.3. Beeinträchtigungskriterien .....	5
4.4. Nicht Antragsberechtigte .....	6
5. Fördergegenstand/Förderbare Kosten .....	6
5.1. Mietkostenstützung bzw. Unterstützung von Betriebsstätten im Eigentum.....	6
5.2. Initiativprojekte.....	6
5.3. Nicht förderbare Kosten.....	7
6. Förderintensität und maximale Förderung.....	8
7. Dauer der Förderung und Kostenanerkennungszeitraum.....	8
8. Kombination von Förderungen .....	8
9. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen .....	8
10. Einreichung und Einreichunterlagen.....	8
10.1. Online-Einreichung .....	8
10.2. Beizufügende Unterlagen .....	8
11. Prüfung der Anträge .....	9
11.1. Formale Vorprüfung.....	9
11.2. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien.....	9
11.3. Förderentscheidung.....	9
11.4. Mitteilung der Förderentscheidung .....	9
11.5. Bedingungen .....	10
11.6. Auszahlung.....	10
12. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen .....	10
12.1. Meldepflicht von Änderungen .....	10
12.2. Abrechnungsunterlagen .....	10
12.3. Endabrechnung .....	11
12.4. Schlusszahlung .....	11
13. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung.....	11
13.1. Publikation.....	11
13.2. Aufbewahrung von Unterlagen .....	11
14. Widerruf und Rückzahlung .....	11

14.1. Widerruf der Förderzusage.....	11
14.2. Teilwiderruf.....	12
14.3. Rückzahlung im Fall des Widerrufs.....	12
15. Datenschutz.....	12
15.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	12
15.2. Publizierbare Daten.....	13
16. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung.....	13
17. Geltungszeitraum.....	14
18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand.....	14
19. Förderabwickelnde Stelle.....	14
Anhang.....	15
<b>Betriebsstätte</b> .....	15
<b>Wiener Betriebsstätte</b> .....	15

## Präambel

Die vorliegende Richtlinie der Stadt Wien bildet die Basis für das Programm „Förderprogramm für vom U-Bahn-Bau (U2/U5) betroffene Unternehmen“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Angaben über das Programm finden sich auf der Website [www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at) der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“).

## 1. Ziele

Mit diesem Programm sollen durch den U-Bahn-Bau (U2 und U5) über einen längeren Zeitraum maßgeblich beeinträchtigte Gewerbetreibende bei der Bestreitung eines Teils ihrer laufenden Ausgaben und/oder bei der Realisierung von initiativen Maßnahmen, die geeignet sind, den Geschäftsgang trotz der schwierigen Rahmenbedingungen positiv zu beeinflussen, unterstützt werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

### a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 17.12.2024 unter eRecht 1517448-2024.

### b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren beihilferechtlich auf der De-minimis-Verordnung<sup>1</sup>.

## 3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

## 4. Antragsberechtigung

### 4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderwerber\*innen müssen ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen.

### 4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Es handelt sich um kleine Unternehmen (KU) gemäß EU-Definition (d.h. weniger als 50 Beschäftigte **und** entweder max. EUR 10 Mio. Jahresumsatz oder max. EUR 10 Mio. Jahresbilanzsumme);

<sup>1</sup> De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

- b. sie sind Mitglied der Wirtschaftskammer Wien (WKW);
- c. ihre Betriebsstätte liegt in einem durch den U-Bahn-Bau beeinträchtigten Bereich (Abschnitt eines Straßenzugs, begrenzt durch die jeweils nächstliegenden Querungen);
- d. ihre Betriebsstätte liegt zumindest zum Teil in der Erdgeschoßzone;
- e. ihre Betriebsstätte weist regelmäßigen Kundenverkehr auf (d. h. bspw. kein Lager o. ä.);
- f. die Geschäftstätigkeit ihrer Betriebsstätte ist vorwiegend an Endkunden gerichtet;
- g. der Geschäftsgang der Betriebsstätte hängt wesentlich von ihrer unmittelbaren Erreichbarkeit ab;
- h. es trifft mindestens ein durch den U-Bahn-Bau ausgelöstes Beeinträchtigungskriterium gem. Pkt. 4.3. zu.

### 4.3. Beeinträchtigungskriterien

Die im Folgenden angeführten Beeinträchtigungskriterien müssen im direkten Zusammenhang mit der Bautätigkeit (diesbezüglich kann die Wirtschaftsagentur Wien geeignete Nachweise verlangen) stehen und beziehen sich ausschließlich auf die durch den U-Bahn-Bau bedingten Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Situation. Beeinträchtigungen sind gegeben, wenn

- a. die Sicht auf den Betrieb (z. B. durch Bauzäune) beeinträchtigt wird;
- b. der Zugang zum Geschäftslokal von Fußgängern durch am Straßenrand aufgestellte Schutzgitter stark behindert wird;
- c. zur Erreichung des Betriebs maßgebliche Umwege gemacht werden müssen;
- d. Autos nicht mehr vor dem Betrieb halten dürfen;
- e. Autos nur noch in einer Richtung oder überhaupt nicht mehr durch die Straße fahren können;
- f. Lieferwägen bzw. LKWs infolge von Verkehrsregelungen oder Einengungen der Straße den Betrieb nicht mehr anfahren können;
- g. der Betrieb nur noch durch Fußgänger erreicht werden kann;
- h. die Lärm- und/oder Staubbelastung signifikant ansteigt.

Die Beeinträchtigung der Geschäftstätigkeit der Betriebsstätte durch den U-Bahn-Bau muss unmittelbar und längerfristig (d. h. mindestens ein Monat lang) gegeben sein. Eine nur mittelbare Betroffenheit aufgrund von beispielsweise geänderten Verkehrs- oder Passant\*innen-Strömen ist nicht ausreichend.

#### 4.4. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- a. Förderwerber\*innen, die die Voraussetzungen gemäß Pkt. 4.1. bzw. Pkt. 4.2. nicht erfüllen sowie
- b. Förderwerber\*innen mit anhängigem Insolvenzverfahren.

### 5. Fördergegenstand/Förderbare Kosten

Fördergegenstand ist einerseits die Stützung von Mietkosten der Betriebsstätte sowie andererseits die Unterstützung von Initiativprojekten der betroffenen Betriebsstätten zur Verbesserung des durch den U-Bahn-Bau beeinträchtigten Geschäftsganges. Beide Unterstützungsarten können parallel beantragt werden.

Als förderbare Kosten werden ausschließlich tatsächlich angefallene, von den Förderwerber\*innen getragene und nachgewiesene Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.

Es können nur Nettokosten einbezogen werden.

Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt werden.

#### 5.1. Mietkostenstützung bzw. Unterstützung von Betriebsstätten im Eigentum

- a. Förderbar ist der Mietzins des Zeitraums der Beeinträchtigung im Kalenderjahr für den vor Ort betrieblich genutzten Teil (inkl. Nebenflächen) der durch den U-Bahn-Bau beeinträchtigten Betriebsstätte. Der Mietzins versteht sich inkl. Betriebskosten und inkl. Erhaltungsbeitrag aber ohne Umsatzsteuer. Grundlage für den Kostennachweis bildet die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Mietkostenvorschreibung.
- b. Steht die Betriebsstätte im Eigentum der\*des Förderwerber\*in, so werden als Bemessungsgrundlage der Förderung die Betriebskosten inkl. Erhaltungsbeitrag (exkl. Umsatzsteuer) sowie die steuerliche Abschreibung des Geschäftslokals für den Förderzeitraum anerkannt.

Geht die Beeinträchtigung durch den U-Bahn-Bau über das Kalenderjahr hinaus, so kann um eine Verlängerung angesucht werden.

#### 5.2. Initiativprojekte

Ebenfalls förderbar sind Initiativprojekte, die dazu geeignet erscheinen, durch den U-Bahn-Bau drohende Umsatzeinbrüche abzufedern und den Geschäftsgang trotz der schwierigen Rahmenbedingungen positiv beeinflussen zu können.

Initiativprojekte müssen beschrieben und die Annahme ihrer positiven Wirkung auf den Geschäftsgang begründet werden. Darüber hinaus müssen sie eine klare Auflistung der geplanten Kosten enthalten.

Während des Zeitraums der Beeinträchtigung durch den U-Bahn-Bau können Initiativprojekte zur Förderung eingereicht werden. Hierzu gelten folgende Bedingungen:

- a. Pro Kalenderjahr kann pro Betriebsstätte maximal 1 Projekt zur Förderung beantragt werden.
- b. Der nicht geförderte Anteil der Kosten muss von Förderwerber\*innen selbst getragen werden.

Nachfolgende Kostenarten eines Initiativprojektes sind förderbar:

Kostenart (allg. Bezeichnung)	Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen
1. Kosten für externe Dienstleistungen	gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungskosten,</li> <li>• Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,</li> <li>• Marketingkosten.</li> </ul>
2. Kosten für die Anmietung von zusätzlichen Geschäftsflächen	gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mieten für die Erweiterung von Geschäftsflächen am Standort der Betriebsstätte.</li> <li>• Mieten für die Anmietung zusätzlicher Geschäftsflächen im Umfeld des Betriebsstätten-Standortes.</li> </ul>
3. Kosten für die Anschaffung technischer Anlagen und Maschinen sowie anderer Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA)	gefördert werden insbesondere aktivierbare Investitionen in materielle Anlagewerte, bspw. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maschinen, Geräte, Aggregate bzw. maschinelle Anlagen,</li> <li>• BGA.</li> </ul>
4. Kosten für bauliche Maßnahmen	gefördert werden bauliche Maßnahmen an den Standorten der Betriebsstätten (jedoch keine Anschaffung von Gebäuden).
5. Sach- und Materialkosten	gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschaffungskosten von Materialien bzw.</li> <li>• projektbezogenen Verbrauchsmaterialien sowie</li> <li>• Werbematerialien für die betroffene Betriebsstätte bzw. einen Alternativstandort.</li> </ul>

### 5.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Kosten, die eine direkte Stützung von Produkten bzw. Dienstleistungen betreffen (z. B. Stützung von Sonderangeboten, Preisstützungen, Rabattaktionen etc.);
- b. Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs, die nicht in den Punkten 5.1. oder 5.2. angeführt sind (z. B. Steuerberatung etc.);
- c. Kosten für im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftretende direkte Schäden. Diese sind außerhalb dieser Regelung zu ersetzen (zuständiges Baubüro);
- d. Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten.

## 6. Förderintensität und maximale Förderung

Die Grenzen der Förderintensität bzw. der maximalen Förderbeträge pro Kalenderjahr und Betriebsstätte liegen

- a. im Falle einer Mietkostenstützung gemäß Pkt. 5.1. bei
  - max. **60 %** Förderintensität bzw.
  - max. **EUR 15.000** Förderung,
- b. im Falle der Umsetzung von Initiativprojekten gemäß Pkt. 5.2. bei
  - max. **80 %** Förderintensität bzw.
  - max. **EUR 10.000** Förderung.

## 7. Dauer der Förderung und Kostenanerkennungszeitraum

Der gültige Kostenanerkennungszeitraum beginnt für Initiativprojekte frühestens mit dem Tag der Einreichung, für Mietkostenstützungsprojekte frühestens mit dem 1. des Monats der Einreichung und endet spätestens am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Liegen danach die Voraussetzungen für eine Förderung weiterhin vor, ist eine jährliche Verlängerung möglich.

## 8. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 9.),

## 9. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 der De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 300.000 nicht übersteigt.

## 10. Einreichung und Einreichunterlagen

### 10.1. Online-Einreichung

Anträge sind laufend möglich und unter <https://wirtschaftsagentur.at/login/> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

### 10.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:  
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem die\*der Förderwerber\*in

- den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten und gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
    - Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
    - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres.
  - c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):  
Das AEZ bestätigt die Einreichung eines Förderantrags. Erst mit Erhalt des AEZ gilt ein Förderantrag bei der Wirtschaftsagentur Wien formal als eingereicht. Das AEZ ist im Antrag unter dem Reiter „Abschluss“ auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und postalisch oder per Fax an die Wirtschaftsagentur Wien zu übermitteln. Bei elektronischer Signatur kann das AEZ auch per E-Mail an die Wirtschaftsagentur Wien übermittelt werden.
  - d. gültige Mietkosten- oder Betriebskostenvorschreibung sowie Unterlagen über die Abschreibung des Geschäftslokales

## 11. Prüfung der Anträge

### 11.1. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Formalprüfung durch:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Unternehmensgröße, fehlende unmittelbare Betroffenheit etc. führen zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsprozess;
- b. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. das Fehlen der De-minimis-Erklärung etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

### 11.2. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der Anträge kommt das „First come first served“-Prinzip zur Anwendung, d. h. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens gereiht. Bei Maßnahmen gemäß Pkt. 5.2. wird darüber hinaus beurteilt, ob und in welchem Ausmaß die geplante Maßnahme in ihrer Wirkung dazu geeignet ist, die Rahmenbedingungen des antragstellenden Unternehmens zu verbessern.

### 11.3. Förderentscheidung

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien.

### 11.4. Mitteilung der Förderentscheidung

Die\*der Förderwerber\*in erhält die Mitteilung über die Entscheidung und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung schriftlich durch die Wirtschaftsagentur Wien. Die im Falle der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

## 11.5. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von der\*dem Förderwerber\*in bzw. Förderwerber erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

## 11.6. Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt – sofern nicht eine in der Mitteilung der Förderentscheidung über die Gewährung von Fördermitteln enthaltene Bedingung dem entgegensteht – in folgender Weise:

- a. bei Vorhaben gemäß Pkt. 5.1.: 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages nach Zusage; max. 50 % nach Erfüllung der Bestimmungen zur Endabrechnung und Schlusszahlung gemäß Pkt. 12.2. bis 12.4.
- b. bei Initiativprojekt-Vorhaben gemäß Pkt. 5.2.: 50 % des in der Mitteilung der Förderentscheidung genannten maximalen Förderbetrages nach Zusage sowie nach Nachweis über den Start des geförderten Projekts (z. B.: „gemeldeter Projektstart“, „erste Bestellung“ etc.); Weitere max. 50 % nach Projektende und Erfüllung der Bestimmungen zur Endabrechnung und Schlusszahlung gemäß Pkt. 12.2. bis 12.4.

## 12. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlungen

### 12.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmer\*innen verpflichtet, wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Diese Änderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 1 Jahr nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 12.4.

### 12.2. Abrechnungsunterlagen

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen bzw. Mietvorschreibungen belegt und diese übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die von Förderwerber\*innen übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 14.1.e. widerrufen.

### 12.3. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss bzw. nach Ablauf des Geschäftsjahres ist online im Fördercockpit <https://wirtschaftsagentur.at/login/> die Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen.

### 12.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung der vorgelegten Endabrechnung wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet.

Wenn dieser errechnete Zuschuss den in der Mitteilung der Förderentscheidung maximalen Zuschussbetrag unterschreitet, wird vom errechneten Zuschuss – andernfalls vom maximalen Zuschussbetrag – eine bereits geleistete (Akonto) Zahlung in Abzug gebracht.

Ein positiver Saldo wird Förderwerber\*innen überwiesen, ein negativer Saldo ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen. Im Fall des Zahlungsverzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p. a. zur Vorschreibung.

## 13. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

### 13.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss die\*der Förderwerber\*in im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Stadt Wien durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“ nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

### 13.2. Aufbewahrung von Unterlagen

Förderwerber\*innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 12.4.

## 14. Widerruf und Rückzahlung

### 14.1. Widerruf der Förderzusage

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 1 Jahr nach der Schlusszahlung wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. eine im Pkt. 4.1. genannten Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt wird oder

- b. vom\*von der Fördernehmer\*in keine Endabrechnung vorgelegt wird oder
- c. verfolgten Zielsetzungen aufgrund von in der Sphäre des\*der Fördernehmer\*in gelegenen Tatsachen unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände nicht oder nicht mehr als erfüllt anzusehen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der\*die Fördernehmer\*in über keine Betriebsstätte mehr in Wien verfügt bzw. wenn eine allenfalls in Wien weiterhin bestehende Betriebsstätte des\*der Fördernehmers\*in bei Betrachtung aller im Einzelfall vorliegenden relevanten Umstände in Art und Umfang als nicht geeignet dazu anzusehen ist, den Zweck der Förderung zu erfüllen.
- d. Wird gegen eine\*n Fördernehmer\*in im Widerrufszeitraum ein Insolvenzverfahren (§ 1 IO) eröffnet, deren\*dessen Unternehmen aber nicht insolvenzgerichtlich geschlossen, sondern fortgeführt, so wird die Förderzusage – unbeschadet des § 25a IO – nicht widerrufen.

Der Widerruf der Förderzusage erfolgt auch dann, wenn Organe der Europäischen Union die Rechtswidrigkeit einer Förderung rechtskräftig feststellen.

## 14.2. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

## 14.3. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs der Förderzusage wird eine Förderung, sofern sie bereits gänzlich oder teilweise ausbezahlt wurde, durch die Wirtschaftsagentur Wien vom\*von der Fördernehmer\*in zurückgefordert. Die Fördernehmer\*innen haben die zurückgeforderte Förderung binnen 14 Tage nach Aufforderung durch die Wirtschaftsagentur Wien an diese zurückzuzahlen.

Im Fall des Zahlungsverzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9,00 % p. a. zur Verschreibung. Allfällige weitere zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

## 15. Datenschutz

### 15.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Förderwerber\*innen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insbesondere jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrags oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Expert\*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie
- an die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

## 15.2. Publizierbare Daten

Die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien sind im Fall einer Förderzusage zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer\*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt. Die Wirtschaftsagentur Wien ist berechtigt, auf ihrer Website ab Gewährung einer Förderung für die Dauer der maximalen Projektlaufzeit laut Förderprogramm plus einem Jahr folgende Daten (die teilweise Daten der Fördernehmer\*innen sind) zu publizieren:

- Förderprogramm
- Unternehmensname der Fördernehmer\*innen
- Projekttitle samt Kurzbeschreibung
- Webadresse (URL) des Unternehmens

Sofern es sich hier um personenbezogene Daten der Fördernehmer\*innen handeln sollte, ist die datenschutzrechtliche Grundlage für diese Veröffentlichung ein berechtigtes Interesse der Wirtschaftsagentur Wien gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (größtmögliche Transparenz bei der Vergabe und Gewährung von Förderungen). Die Fördernehmer\*innen haben in diesem Fall das Recht, dieser Veröffentlichung jederzeit zu widersprechen. Die Wirtschaftsagentur Wien darf dann die diesbezüglichen personenbezogenen Daten nicht mehr veröffentlichen, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Veröffentlichung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Fördernehmer\*innen überwiegen, oder die Veröffentlichung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

## 16. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz<sup>2</sup> und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Die Förderwerber\*innen sind zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Die Förderwerber\*innen haben jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von der Förderwerber\*innen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der Umsetzung eines geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichten sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

<sup>2</sup> Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

## 17. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. Einstellung – gültig für Einreichungen ab 01.01.2025.

## 18. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

## 19. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.  
Abteilung Förderungen  
Mariahilfer Straße 20  
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200  
E: [foerderungen@wirtschaftsagentur.at](mailto:foerderungen@wirtschaftsagentur.at)  
[www.wirtschaftsagentur.at](http://www.wirtschaftsagentur.at)

## Anhang

### Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

### Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonunternehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.